Muster für eine Satzung eines Fördervereins

Die in normaler Schrift gesetzten Bestandteile sind dringend zu empfehlen, um den rechtlichen Anforderungen gerecht zu werden. Die Bestandteile, bei denen Gestal-tungsmöglichkeiten bestehen, sind kursiv gedruckt.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen....

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“

(2) Sitz des Vereins ist ...........................

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung an der ................ Schule in .............

(2) Im Einzelnen verfolgt der Verein folgende Ziele:

 *z. B. Förderung sozialer Fähigkeiten, Förderung der Berufsorientierung, etc.*

(3) Diese Ziele werden insbesondere verwirklicht durch

 *z. B. Projekte und Arbeitsgemeinschaften, Förderung schulischer Veranstaltungen, Förderung von Klassenfahrten und Exkursionen etc.*

§ 3 Mittelverwendung

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Aufgaben verwendet werden.

(3) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Jede natürliche Person und juristische Person öffentlichen und privaten Rechts kann Mitglied des Vereins werden. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreterin/des gesetzlichen Vertreters
*Ggf. Einschränkung des Stimmrechts bei Minderjährigen.*

(2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Im Fall der Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragssteller die Gründe mitzuteilen.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitglieds, freiwilligen Austritt, *Ausschluss, Streichen aus der Mitgliederliste* und bei Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

(4) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur *zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Alternativ: Andere Kündigungsfristen.*

*(5) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstands erfolgen, wenn das Mitglied in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen die Entscheidung Berufung an den Vorstand einlegen, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.*

 *Oder: Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung von einer Mehrheit der anwesenden Mitglieder von ¾ der abgegebenen gültigen Stimmen ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat.*

*(6) Die Streichung eines Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Verzug ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten, gerechnet ab der Absendung der Mahnung an die letztbekannte Adresse des Mitglieds, in voller Höhe entrichtet. In der Mahnung muss der Vorstand auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hinweisen. Alternativ: Regelung weglassen oder modifizieren.*

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus *dem Vorsitzenden, zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertretern und dem Kassenwart. Alternativ: andere Zusammensetzungen des Vorstands. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich zu zweit voll vertretungsberechtigt.*

 *Oder: Jeder von ihnen ist befugt, den Verein allein zu vertreten.*

 *Oder: Jeder von ihnen ist befugt, den Verein allein zu vertreten. Die Vertretungsmacht ist dahingehend beschränkt, dass bei Rechtsgeschäften von mehr als ............... die Zustimmung des erweiterten Vorstands eingeholt werden muss.*

 *Oder: Der Vorstand ist im Rahmen des von der Mitgliederversammlung aufgestellten Haushaltsplans voll vertretungsberechtigt.*

(2) Der erweiterte Vorstand besteht aus:

• dem vertretungsberechtigten Vorstand,

• und bis zu .................... Beisitzern/Beiräten.

 *Der Schulleiter/die Schulleiterin der ......................... Schule ist qua Amt Mitglied des erweiterten Vorstands.*

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von ............. Jahren gewählt. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann sich der Gesamtvorstand durch ein Ersatz-Vorstandsmitglied aus dem Kreis der Mitglieder durch Vorstandsbeschluss bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

(4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind.

 Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

• Führung der laufenden Geschäfte,

• Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,

• Einberufung der Mitgliederversammlung,

• Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,

• Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung,

• Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern,

• Auswahl und Aufsicht der für den Verein tätigen Personen (z.B. Honorarkräfte)

(5) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von einem Mitglied des vertretungs-berechtigten Vorstands einberufen werden. *Eine Tagesordnung ist nicht erforderlich.* Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; jedes Mitglied hat eine Stimme.

 *Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die 1. Vorsitzende.*

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand *einmal jährlich* unter Einhaltung einer Einladungsfrist von *zwei Wochen* schriftlich einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde.

(2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt außerdem, wenn das Ver-einsinteresse es erfordert oder wenn mindestens *10 %* der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangen.

(3) Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich mit Gründen beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

(4) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

• Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,

• Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung,

• Entgegennahme des Kassenberichts,

• Entgegennahme des Jahresberichts,

• Festlegungen zum vom Vorstand erstellten Jahresplan und Haushaltsplan,

• Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.

(5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder, außer den Beschlüssen über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Vereinsauflösung, für die die Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich ist.

(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter oder der Versammlungsleiterin und dem Protokollführer oder der Protokollführerin zu unterzeichnen ist. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.

§ 9 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

(1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vereinsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Vorstehende Satzung wurde am ..................... in ................... von der Grün-dungsversammlung beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Hierfür zeichnen die Gründungsmitglieder:

*(Vor- / Nachname, eigenhändige Unterschrift von mindestens sieben Mitgliedern)*

.......................................................................................................................................